

G E S E T Z E N T W U R F

der AfD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums

vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung Schulordnungsgesetz (SchoG)**

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland
(Schulordnungsgesetz - SchoG)
Vom 5. Mai 1965

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018)

1. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums steigen von Klassenstufe 5 nach Klassenstufe 6 in der Regel ohne Versetzungsentscheidung auf; eine Versetzungsentscheidung findet erstmals am Ende der Klassenstufe 6 statt.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13.“
2. In § 3b Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3a Abs. 4“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 5Sätze 6 bis 11“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 5 bis 10“ ersetzt.

4. Nach § 63a wird folgender § 63b eingefügt:

„§ 63b Neunjähriges Gymnasium“

„Ab sofort wird das neunjährige Gymnasium eingeführt. Die Schüler können zwischen dem achtjährigen und neunjährigen Gymnasium wählen. Bildungsministerium und Schulträger haben dafür zu sorgen, dass der Eltern- bzw. Schülerwille sofort verwirklicht werden kann.“

Artikel 2

Gesetz betreffend die Festlegung des Verfahrens zur Feststellung finanzieller Belastungen der Gemeindeverbände bei der Einführung des neunjährigen Gymnasiums

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Landkreistag Saarland als kommunalem Spitzenverband gemäß § 4 Absatz 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland vom 9. November 2016 (Amtsbl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung wird ein notwendiger finanzieller Ausgleich der wesentlichen Belastungen (Belastungsausgleich), die sich für die Gemeindeverbände als Schulträger der öffentlichen Gymnasien durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des neunjährigen Gymnasiums vom 2023 (Amtsbl. I S.) ergeben, in einem Belastungsausgleichsgesetz geregelt.

§ 2

(1) Die nachfolgenden Maßgaben sind zur Ermittlung des anfallenden erforderlichen räumlichen Mehrbedarfs im Rahmen der Einführung des neunjährigen Gymnasiums an den saarländischen Gymnasien zu beachten. Sofern nach Ausschöpfung aller – gegebenenfalls auch schulstandort- und schulformübergreifenden – organisatorischen Möglichkeiten unter Gewährleistung der pädagogischen Arbeit der jeweiligen Schule die Umsetzung der jeweiligen Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums an einzelnen Schulstandorten räumlich nicht möglich ist, wird der erforderliche räumliche Mehrbedarf im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schulträgers in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Schulträger und dem Ministerium für Bildung und Kultur ermittelt. Dabei wird die Bereitstellung der gemäß den Prognoseberechnungen des Landes pro Landkreis erforderlichen gymnasialen Schulplätze bis zum Schuljahr 2029/30 gewährleistet.

(2) Bei der Ermittlung der Kosten für den räumlichen Mehrbedarf sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der auf Grundlage der vorstehenden Maßgaben ermittelte landkreisbezogene räumliche Mehrbedarf sowie dessen beabsichtigte Deckung werden im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des jeweiligen Schulträgers dargestellt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.